

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 150 (1999)
Heft: 7

Artikel: Gemeinschaftliche Leistungen : von der Idee zur Umsetzung
Autor: Schwager, Gerold
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1098435>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gemeinwirtschaftliche Leistungen – von der Idee zur Umsetzung

GEROLD SCHWAGER

Keywords: Forest services; public economic interest; forest enterprises; forest administration; canton of Thurgau (Switzerland). FDK 68 : 906 : 932 : 941 : (494.31)

1. Das neue Waldgesetz als Grundlage

Über Jahrzehnte führte der Regierungsrat die Geschicke des Waldes nur mit einer Verordnung. Zu Beginn der Neunziger Jahre konkretisierte sich – im Zuge der neuen Bundeswaldgesetzgebung – auch im Kanton heraus, dass neu mit Gesetz und Verordnung regiert werden sollte. Der Thurgau war einer der ersten Kantone, die ein neues Gesetz in die parlamentarische Beratung und vors Volk brachten. Die Geburtshelfer der neuen Gesetzgebung liessen sich von den Überlegungen leiten, Bewährtes weiterzuführen, Schwachstellen zu verbessern, Neuerungen prospektiv einzuführen. Zur Seite stand dabei auch ein Leitbild für den Thurgauer Wald, das in sieben Thesen die Absichtserklärung des Forstdienstes aufzeigt.

Die sieben Thesen postulieren, den Wald und seine Wirkungen nachhaltig zu erhalten und zu verbessern. Damit und mit der ganzen Waldgesetzgebung werden verschiedene Ansprechpartner verpflichtet:

- die Waldeigentümer, indem sie gesetzliche Einschränkungen zu tolerieren und bei ihren Massnahmen die Gesetzgebung einzuhalten haben,
- die Gemeinden, indem sie zur Finanzierung insbesondere von gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Forstreviere zugezogen werden,
- die Öffentlichkeit, indem Steuermittel dazu benutzt werden, Massnahmen der Waldeigentümer zu unterstützen,
- der Forstdienst aller Stufen, indem er mit seinen Aktivitäten die Waldgesetzgebung zu vollziehen hat.

Der neue Gesetzesauftrag implizierte, sich über die neue Arbeitsteilung zwischen den Forstdienstangehörigen aller Stufen Gedanken zu machen. Basis dazu war unter anderem das neue Berufsbild der Förster HFF sowie weitere Aktivitäten in der forstlichen Ausbildung: als Facharbeiter im Wald der Forstwart, als Betriebsleiter und Ausführender hoheitlicher Aufgaben der Förster und als Führungsbeauftragter mit kommunikativen und prozessgestaltenden Aufgaben der Forstingenieur. Aus dieser grundsätzlichen Überlegung heraus entstand die Aufgabenabgrenzung zwischen den Forstingenieuren der Zentrale und der Linie einerseits und den Revierförstern andererseits.

Von Beginn weg unbestritten war die Überzeugung, dass ein Förster gleichzeitig hoheitliche und betriebliche Aufgaben erfüllt und für eine territoriale Einheit – ein Forstrevier – zuständig ist. Mit einer klaren Gliederung des Försterreglements vom Juni 1996 wird dies betont. Kapitel II definiert die Stellung und Aufgaben im Forstdienst, Kapitel III dasselbe im Forstbetrieb. Bemerkenswert ist dabei, dass die Forstdienstaufgaben – mithin hoheitlicher Natur – umfassend und breit ausgelegt werden. Die forstpolitische Absicht dabei war,

- die Stellung der Revierförster in den (teilweise zu vergrössern) Forstrevieren zu stärken,
- die Revierförster ausbildungsgerecht einzusetzen,
- den Waldeigentümern ein umfassendes Dienstleistungsangebot anzubieten (im parzellierten Privatwald besonders wichtig),

- den Behörden aller Stufen, insbesondere den Gemeinden, eine kompetente Dienstleistung bei Sachfragen um den Wald zu bieten.

2. Ein weit gefasster Begriff der gemeinwirtschaftlichen Leistungen

Diese Ausweitung der Forstdienstleistungen war nur möglich, weil mit der neuen Gesetzgebung auch die Gemeinden verpflichtet werden, sich an den Kosten der gemeinwirtschaftlichen Leistungen in den Revieren zu beteiligen. Was ist nun unter den gemeinwirtschaftlichen Leistungen zu verstehen? ZIMMERMANN (1988) führt dazu aus:

«Als gemeinwirtschaftlich werden in der Regel jene staatlich vorgeschriebenen Leistungen bezeichnet, die von Unternehmen erbracht werden, deren primäres Ziel nicht die Gewinnmaximierung, sondern die Befriedigung gesamtwirtschaftlicher oder sozialpolitischer Bedürfnisse ist (z.B. Versorgungsbetriebe, Genossenschaften, Stiftungen usw.). Da eine scharfe Trennung von gemeinwirtschaftlichen und marktwirtschaftlichen Leistungen weder in der Theorie noch in der Praxis möglich ist, muss der Gesetzgeber vielfach aufgrund politischer Kriterien eine Zuordnung vornehmen.»

Ziel der neuen Waldgesetzgebung war es nicht, die gemeinwirtschaftlichen Leistungen eines einzelnen Waldbesitzers mit seiner abgegrenzten Parzelle zu unterstützen, sondern ihn von den per Gesetz auferlegten Pflichten mit einer Abgeltung an die Reviere zu entlasten. Die Forstreviere erbringen eigentumsübergreifend gemeinwirtschaftliche Leistungen, die sich im wesentlichen auf die in §§ 14–23 des kantonalen Försterreglements formulierten Aufgaben stützen und damit den Waldeigentümer von Kosten entlasten. Zusammengefasst lassen sich die Leistungen auf 13 Positionen konzentrieren, die auf jedem Rapportformular in den Forstrevieren erscheinen.

Position	Aufgabe
1	Anzeichnung und Beratung
2	Einmessen, Holzlisten, Holzverkauf
3	Holzschutz (Organisation und Überwachung)
4	Überwachung Waldgesundheit
5	Revier, Organisation und Abrechnung
6	Erhebungen, Umfragen, Statistiken
7	Forst- und jagdrechtliche Aufgaben
8	Öffentlichkeitsarbeit, Führungen
9	Aus- und Weiterbildung (Revier)
10	Forstliche Planung
11	Verbände, Organisationen
12	Beratung politische Gemeinden
13	Wildschadenverhütung, Kontrolle, Abrechnung

Der Schwerpunkt liegt also bei den gesetzlich vorgeschriebenen Tätigkeiten (z. B. Holzanzeichen) und auf einem – politisch abgestützten – breit angelegtem Dienstleistungsbereich für Waldeigentümer und Öffentlichkeit. In einem typischen Privatwaldkanton erhält dabei eine gute Dienstleistung beim Holzverkauf ein erhebliches Gewicht, wollen heute doch

Std./ha Revierfläche

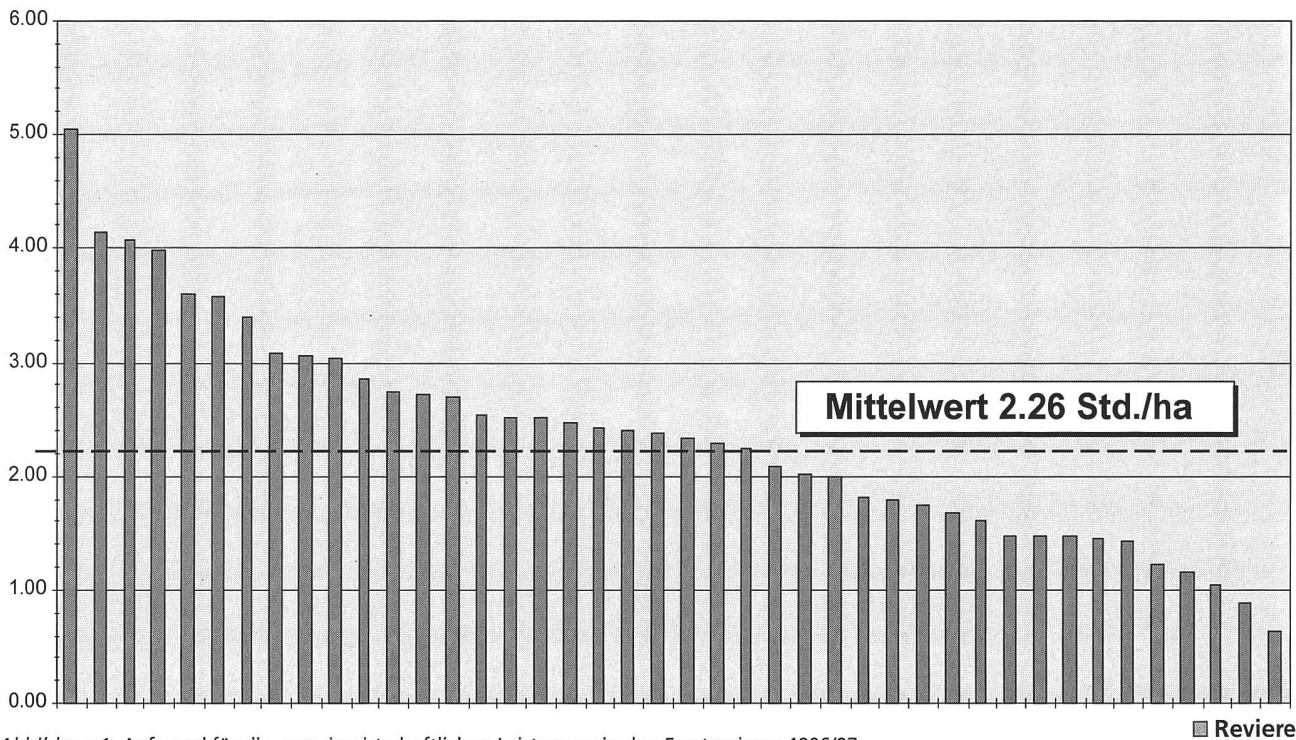


Abbildung 1: Aufwand für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen in den Forstrevieren 1996/97.

die Kunden der nachgelagerten Verarbeitungsstufen entsprechend bedient bzw. die Beziehungen gepflegt werden.

Der Einsatz öffentlicher Gelder verlangt einen nachvollziehbaren, einwandfrei rapportierten Leistungsnachweis. Die Auswertung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen in den 42 Forstrevieren (1997) (Abbildung 1).

Es handelt sich um die erste vollständige Beitragsperiode, in der sich die Revierförster mit dem neuen System vertraut machen mussten. Die Tätigkeitsbereiche der einzelnen Revierförster werden zudem stark von ihren aktuellen Revierproblemen, der Reviergrösse und ihrem Engagement für nichtbetriebliche Aktivitäten beeinflusst. Trotzdem entspricht das Resultat des ersten Erhebungsjahrs den Erwartungen. Immerhin bewegen sich etwa 70% der Reviere in einer Bandbreite von plus/minus einer Stunde um den Mittelwert von 2,26 Std./ha.

3. Herkunft und Verteilung der finanziellen Mittel

Im Rahmen der jährlichen Budgetberatung ist der Grosse Rat zuständig für die Festsetzung des Kantonsbeitrags. Per Gesetz sind die Gemeinden verpflichtet, diesen Betrag zusätzlich um

die Hälfte aus ihren Steuermitteln aufzustocken. Als Verteiler wird der Einwohnerbestand per 1. Dezember benutzt. Pro Kopf wurden 1997 Fr. 4.19 eingezogen. Insgesamt stand im gleichen Jahr somit ein Betrag von Fr. 2,82 Mio. zur Verfügung (Tabelle 1).

Wie der gesamte Kredit wieder verteilt wird, legt § 34, Absatz 2 der Waldverordnung fest. Der Verteilschlüssel enthält die Kriterien Waldfläche, Privatwaldanteil, Nutzungsmenge, Waldfunktionen und Sonderaufgaben im Revier. Die Gewichtung der Kriterien obliegt dem Forstamt.

Ein ausgeklügeltes Tabellensystem ermöglicht eine effiziente Berechnung der einzelnen Revierbeiträge und erlaubt es, unter veränderten forst- oder finanzpolitischen Rahmenbedingungen auch die Gewichtungen zu verändern. Um Härtefälle unter den zum Teil noch kleinen Forstrevieren zu vermeiden, gilt zur Zeit noch ein unterer Beitragsrahmen von Fr. 38 000.–. Nach einer Übergangszeit von fünf Jahren ab Inkraftsetzung des Waldgesetzes (1. April 1996) wird es möglich sein, mit dem Anpassen der oberen und unteren Grenzwerte auch vermehrt Strukturpolitik in den Revierorganisationen zu betreiben.

Um das Forstrevier funktionstüchtig zu erhalten, werden auch die Waldeigentümer zur Finanzierung beigezogen.

Tabelle 1: Verteilschlüssel der Beiträge an die Forstreviere 1997.

Beitrag Kanton und Gemeinden total Fr. 2 820 000.

Gewichtung	%	Fr.	Basiswerte	Fr. pro Basiswert
nach Waldfläche total	50	1 410 000	ha 19 375	72.77 pro ha
nach Privatwaldanteil	10	282 000	ha 10 721	26.30 pro ha Privatwald
nach Nutzungsmenge	15	423 000	m ³ 141 995	2.98 pro m ³
nach Waldfunktionen	5	141 000	ha 3 381	41.71 pro ha Waldfläche ohne Holzproduktion
nach Sonderaufgaben	20	564 000	Punkte 2 085	270.50 pro Punkt Sonderaufgaben
Total	100	2 820 000		

Grundsätzlich geht die Konzeption der Revierabteilungen davon aus, dass die Eigentümer etwa einen Viertel der Kosten tragen. In einem grossen Teil der Reviere wird zu diesem Zweck ein jährlicher Hektarbeitrag von Fr. 40.– bis 50.– eingezogen.

Zusammenfassung

Mit der neuen Waldgesetzgebung wurden die Beiträge an die Forstreviere auf eine verbesserte rechtliche Grundlage gestellt. Die breit ausgelegte Interpretation der gemeinwirtschaftlichen Leistungen stützt sich auf das Pflichtenheft des Revierförsters, in dem ausführlich die kantonalen Aufgaben beschrieben sind. Die Finanzmittel stammen aus Steuergeldern von Kanton und Gemeinden; die Waldeigentümer ihrerseits entrichten eine jährliche Pauschale pro Hektar Waldfläche. An die Forstreviere wird das Geld aufgrund eines Schlüssels mit fünf Kriterien verteilt.

Résumé

Prestations d'intérêt public – du concept à la mise en œuvre

La nouvelle législation forestière a permis de baser les contributions aux triages forestiers sur de meilleurs fondements juridiques. L'interprétation au sens large des prestations d'intérêt public se base sur le cahier des charges du forestier, dans lequel les tâches du canton sont décrites en détail. Les ressources financières proviennent des impôts cantonaux et communaux. Quant aux propriétaires de forêt, ils versent un forfait annuel par hectare de surface forestière. L'argent est distribué aux triages forestiers selon une clé de cinq critères.

Traduction: TAMARA BRÜGGER

Summary

Performance of Public Management – from the Initial Idea to the Realisation

With the new forest legislation, the contributions have received increased legal protection with regard to forest districts. The far-reaching interpretation of performances of the public management is based on the duties of the district forester, describing the cantonal tasks at length. The financial means originate from income taxes of the canton and the municipalities; the forest owners on their behalf pay an annual lump sum per hectare of forest area. The money is being divided between the forest districts according to a key of five criteria.

Translation: TAMARA BRÜGGER

Literatur

ZIMMERMANN, W. (1988): Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen des Waldes. *Wald und Holz*, 10, 710–717.

Verfasser:

GEROLD SCHWAGER, dipl. Forsting. ETH, Forstamt Kanton Thurgau, Spannerstrasse 29, 8510 Frauenfeld, E-Mail: gerold.schwager@kfa.tg.ch.